

Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland

Inhalt

Präambel

§ 1 Gliederung Bezeichnung

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Aufgaben

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

§ 4 a Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

§ 4 b Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§ 6 Unterausschüsse

§ 7 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) i. V. mit §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. IS. 2022) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97 [Nr. 07], S. 87) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 8], S. 3) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und führt die Bezeichnung: Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendhilfeausschuss.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Jugendamt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und anderer Rechtsvorschriften sowie nach dieser Satzung.
- (3) Mit Zustimmung des Kreistages können dem Jugendamt Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe übertragen werden, die über die Verpflichtung nach Absatz 2 hinausgehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 4 a Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt.
Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode endgültig aus, wird auf der nächstgelegenen Kreistagssitzung ein Neues gewählt. Bis dahin sowie bei vorübergehender Verhinderung handelt die jeweilige Vertretung für das Mitglied.
- (4) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kann die Vertretungskörperschaft neben den Mitgliedern des Kreistages in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss wählen.
Für die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer stehen insgesamt drei fünftel der Stimmen zur Verfügung.
Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die mit den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar sind.
- (5) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII stehen die übrigen zwei fünftel der Stimmen Männern und Frauen, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, zur Verfügung; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen.
Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen.
Der Kreistag wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Bei der Wahl ist die Bedeutung bei der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.
Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Kreistag ihm bekannte Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- (7) Bei der Wahl und den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ein paritätisches Geschlechtsverhältnis soll möglichst eingehalten werden.

§ 4 b Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Landrat oder eine von ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die Kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b) die für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III zuständigen Stellen,
 - c) das Staatliche Schulamt,
 - d) das Gesundheitsamt,
 - e) die Polizeibehörde,
 - f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
 - g) der Kreissportbund,
 - h) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - i) der Kreisrat der Eltern,
 - j) der Kreisrat der Lehrkräfte.
 - k) der Kreiskitaelternbeirat
 - l) Beteiligungsgremium nach § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
 - m) Sprecher AG 78
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung oder endgültigem Ausscheiden eines beratenden Mitgliedes handelt die Vertretung für das Mitglied.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann durch internen Beschluss bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ihm als beratende Mitglieder angehören. Er legt auch fest, wer solche Mitglieder vorschlägt bzw. entsendet.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen sind an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses und der Jugendhilfeplanung zu beteiligen, wenn sie durch die Entscheidungen betroffen sein werden.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - b) Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - c) der Jugendhilfeplanung,
 - d) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - e) der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen.
- (2) Er beschließt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge, die die Jugendhilfeangelegenheiten betreffen oder diese tangieren, zu stellen.
- (4) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich besonders auf:
 - a) die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen der Jugendhilfe,
 - b) die vom Jugendhilfeausschuss erarbeiteten Richtlinien,
 - c) die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4, 76 SGB VIII,
 - d) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet
 1. einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung und
 2. nach Bedarf weitere Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Es können zeitweilig oder auch ständig sachkundige Frauen und Männer (besonders aus den Reihen der freien Träger) zur Arbeit der Unterausschüsse herangezogen werden. Unterausschüsse können u. a. in den Bereichen Erzieherische Hilfen, Jugendförderung und Kita-Betreuung tätig werden.
- (3) Jeder Unterausschuss bestimmt einen Sprecher, der auf den Beratungen des Jugendhilfeausschusses über die Tätigkeit im Unterausschuss Bericht erstattet.

§ 7 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung, soweit das SGB VIII und das AGKJHG nichts anderes bestimmen.
- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bzw. kreislicher Festlegungen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegen stehen.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Halbjahr einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Aufgaben, die der Verwaltung obliegen, werden vom Landrat oder in seinem Auftrag von der Leiterin bzw. von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 72 SGB VIII bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkraft) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert. Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes sicherzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Damit ist die Satzung - Beschluss des Kreistages Nr. 55-5/2009 vom 06.05.2009 - außer Kraft gesetzt.

Seelow, den 22.06.2020

G. Schmidt
Landrat